

# Zum neuen Hundegesetz

*Eintretensreferat zur Nationalratsdebatte über das neue Hundegesetz am 10. Juni 2009*

Das eidgenössische Hundegesetz sowie die dazu erforderliche Verfassungsgrundlage stellen einen Gegenvorschlag der WBK des Nationalrates zur Parlamentarischen Initiative von a. Nationalrat Kohler für ein Verbot von Pitbulls in der Schweiz dar. Mit dieser Initiative sollte die Haltung von Pitbulls und anderen gefährlichen Kampfhundearten in der Schweiz verboten werden. Der Bundesrat sollte zudem dabei ermächtigt werden, ein Verzeichnis der in der Schweiz verbotenen Hunderassen zu erstellen. Ein darauf folgender Versuch der WBK des Nationalrates, die schweizerischen Hunde in drei Kategorien (harmlos, gefährlich, sehr gefährlich) zu unterteilen, wurde in der Vernehmlassung deutlich verworfen. Die Subkommission der WBK hat in der Folge nach Anhörung von nationalen Hundezucht- und Tierschutzorganisationen einen neuen Gesetzesentwurf.

Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen sprach sich immerhin für ein nationales Hundegesetz mit Mindestvorschriften aus. Dieses liegt vor und soll landesweit für ein möglichst gutes Zusammenleben von Mensch und Hund sorgen. In diesen Spezialerlass eingebaut werden auch Normen der Tierschutzgesetzgebung und des Obligationenrechts. Wer sich mit Hunden und deren Haltung auseinandersetzt, der soll das Wichtigste in einem Gesetz vorfinden. Die Kantone sollen gleichzeitig weitergehende Regelungen vorsehen können. Damit wurde auch der Kritik Rechnung getragen, dass die Vorlage in die Kompetenz der Kantone eingreife und unverhältnismässig sei. Die Mehrheit der Kantone verfügt inzwischen über ein Hundegesetz oder über anderweitige Regelungen mit Hunden.

## **Keine eidgenössische Rasseliste**

Das Hundegesetz verzichtet auf die Auflistung gefährlicher Hunderassen, die verboten oder speziell behandelt werden sollen. Solche Rasselisten waren weder in der Vernehmlassung noch in der WBK mehrheitsfähig. Es wurde argumentiert, dass die meisten Hunde in der Schweiz Mischlinge seien und keiner Rasse eindeutig zugeordnet werden könnten. Zudem sei die Rassezugehörigkeit nicht das einzige Kriterium für die Gefährlichkeit eines Hundes.

Die Mehrheit der Kantone verfügt heute über eigene Hundegesetze oder über Regelungen im Umgang mit Hunden, elf Kantone haben gar Rasselisten erlassen. Die Vorlage der WBK ermöglicht es den Kantonen deshalb ausdrücklich, strengere Vorschriften zum Schutz von gefährlichen Hunden zu erlassen.

## **Halter und Züchter in der Pflicht**

- Das Gesetz nimmt in erster Linie die Besitzer und Züchter in die Pflicht. Hunde sind so zu halten, dass sie weder Menschen noch Tiere gefährden. Sie dürfen nicht auf Aggressivität oder auf Schärfe gezüchtet werden. Für Spezialeinsätze namentlich im Polizei- oder Armeeeinsatz lässt das Gesetz jedoch Ausnahmen zu. Ebenfalls erstmals auf gesetzlicher Ebene geregelt wird die spezifische Fachausbildung von Schutzdiensthunden.
- An sensiblen Orten wie auf Schulanlagen, in öffentlichen Gebäuden und an verkehrsreichen Strassen besteht künftig gesamtschweizerisch Leinenpflicht.
- Werden Menschen oder Tiere von einem Hund erheblich verletzt oder fällt ein Hund durch übermässiges Aggressionsverhalten auf, so besteht eine Meldepflicht nicht nur für Tierärzte, Ärzte, Gemeindebehörden oder Tierheime, sondern auch für den Halter oder die Halterin. Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen dann Massnahmen an, die von der Verpflichtung zum Besuch eines Hundekurses über ein Haltungsverbot bis zur Tötung des Tieres reichen können.
- Die Halterin oder der Halter eines Hundes haften für den von seinem Tier angerichteten

Schaden. Wer einen Hund hält, muss zudem eine Haftpflichtversicherung abschliessen. In mehreren Kantonen gilt bereits heute ein solches Versicherungs-Obligatorium. Dies wird jetzt Schweiz weit vereinheitlicht.

- Im Hundegesetz werden die Verpflichtung zur Sozialisierung von Hunden und zum Besuch von Ausbildungskursen für Hundehaltende und Hunde sowie die Anforderungen an Personen, welche diese Kurse durchführen, auf gesetzlicher Ebene verankert.
- In der Tierschutzverordnung ist die Meldepflicht für die gewerbsmässige Zucht von Tieren bereits geregelt und der gewerbsmässige Handel ist gemäss Tierschutzgesetz ebenfalls bewilligungspflichtig. Die kantonalen Fachstellen können bei Unregelmässigkeiten in Zuchtstätten jederzeit Kontrollen durchführen und gegebenenfalls Massnahmen ergreifen. Die Kommission ergänzt mit Artikel 9 des Hundegesetzes die bestehenden Registrierungsvorschriften im Tierschutzgesetz, indem der Bundesrat ermächtigt wird, vorzuschreiben, dass Hunde bestimmter Rassetypen nur in Zuchtstätten gezüchtet werden dürfen, die vom Kanton registriert sind.
- Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen zu Zucht, Einfuhr und Haltung drohen bis zu drei Jahre Gefängnis, andere Verstösse gegen das Hundegesetz werden mit Busse bestraft.

### **Politische Wertung**

- Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt viele der in der Vernehmlassung eingebrachten Anforderungen und dient dem Kernanliegen, durch Schaffung von Minimalstandards das Zusammenleben von Menschen und Hunden zu sichern.
- Das Gesetz ergänzt die bestehenden Regelungen zur Hundehaltung, die in der Tierschutzgebung bereits bestehen und legt ein Fundament für einen einheitlichen Vollzug. Zudem regelt er die Haftungsfragen auf verbindliche Weise. Und es lässt den Kantonen ausdrücklich Spielräume für eine strengere Gesetzgebung.
- Es soll nicht verhehlt werden, dass dieses Gesetz einen Minimalkonsens all derjenigen darstellt, die überhaupt gesetzgeberisch tätig werden wollten. Eine schärfere Gesetzgebung war jedoch nicht mehrheitsfähig. Politik ist manchmal die Kunst des Möglichen, dies ist wohl auch bei einem Hundegesetz nicht anders.
- Die WBK-NR hat an ihrer Sitzung vom 19. Februar 2009 mit 16 zu 4 Stimmen den neuen Entwurf für das Hundegesetz gutgeheissen. Auch der Bundesrat ist hier von seiner ursprünglichen Position abgewichen und unterstützt dieses Gesetz. Ich bitte Sie, Bundesrat und WBK zu folgen, auf die Verfassungs- und auch die Gesetzesvorlage einzutreten und den beiden Vorlagen zuzustimmen.